

Duldungs- und Anscheinsvollmacht sind von den Fällen der erteilten Vollmacht zu unterscheiden - auch wenn die Rechtsfolgen im wesentlichen die gleichen sind. Voraussetzungen:

Duldungsvollmacht	Anscheinsvollmacht
(1) Es liegt keine Vollmacht vor.	
(2) Nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte darf der Dritte aus den Gesamtumständen auf eine Bevollmächtigung schließen (Rechtsschein).	
(3) Der Vertretene muss den Rechtsschein in zurechenbarer Weise gesetzt haben:	
Der Vertretene kennt und duldet das Verhalten des Handelnden.	Der Vertretene kennt das Verhalten des Handelnden zwar nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können.
(4) Der Dritte muss auf den geschaffenen Rechtsschein vertraut haben.	

Sprachgebrauchlich wird im Wesentlichen unterschieden zwischen:

- Prokura;
- Handlungsvollmacht;
- Spezialvollmacht;
- Art- und Gattungsvollmacht;
- Einzelvollmacht;
- Gesamtvollmacht
- Generalvollmacht;
- Untervollmacht.